



Satzung

Montessori Kinderhaus Wolfratshausen e.V., Netz für Kinder

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Montessori Kinderhaus Wolfratshausen e.V., Netz für Kinder“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Wolfratshausen und ist in das Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der Kindererziehung im Vorschulalter durch die Einrichtung und Erhaltung eines Kindergartens auf der Grundlage der Montessori-Pädagogik.

§ 3 Steuerbegünstigung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder können nur natürliche Personen sein, deren Kind oder Kinder in den vom Verein betriebenen Kindergarten aufgenommen sind und betreut werden.
2. Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein, die sich ausschließlich zur finanziellen Unterstützung des Vereins verpflichten wollen. Fördernde Mitglieder können an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilnehmen. Sie sind jedoch nicht stimmberechtigt.
3. Die Mitgliedschaft muss beim Vorstand des Vereines schriftlich beantragt werden. Dieser entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
4. Die Familie übt gemeinsam ein Stimmrecht aus.



5. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung und die Geschäftsordnung des Vereins an.
6. Als Mitgliedsbeitrag werden jährlich 10,- EUR fällig jeweils zum 01. September eines Kalenderjahres erhoben.
7. Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres.
8. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft aus sonstigen Gründen

1. a) Die Mitgliedschaft endet ferner bei Austritt und/oder Beendigung der Betreuung des Kindes des betroffenen Mitgliedes in dem vom Verein betriebenen Kindergarten. Sind mehrere Kinder eines Mitgliedes im Kindergarten aufgenommen, endet die Mitgliedschaft des betroffenen Mitgliedes mit Beendigung der Betreuung des letztverbliebenen Kindes des Mitgliedes.
b) Durch Ausschluss des Mitgliedes. Dies erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, wenn ein Mitglied den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Dem Beschluss muss eine schriftliche Mitteilung mit der Möglichkeit der Anhörung des Mitglieds vorangegangen sein. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann das betroffene Mitglied die Mitgliederversammlung mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich anrufen. Diese entscheidet endgültig über den Ausschluss des Mitglieds mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 6 Organe des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel durch einen der Vorstände als Versammlungsleiter begleitet.
2. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung:
 - a) Wahl und Abwahl des Vorstandes
 - b) Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit
 - c) Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Wirtschafts- und Investitionsplanes
 - d) Beschlussfassung über den Jahresabschluss
 - e) Beschlussfassung und Entlastung des Vorstandes



- f) Erlass einer Beitragsordnung (Geschäftsordnung), die nicht Bestandteil der Satzung ist
 - g) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins
 - h) Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben und den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins
 - i) Erlass einer Beitrags- und Benutzungsordnung (Geschäftsordnung) für den vom Verein betriebenen Kindergarten
 - j) Bezahlung des Vorstandes für das vergangene Kindergartenjahr (siehe § 8 Absatz 1a)
 - k) die vom Vorstand vorgeschlagene Vergütung von Mitgliedern mit dem üblichen Stundenlohn für Elternmitarbeit laut Geschäftsordnung, für besonderes Engagement im Rahmen von Projektarbeiten
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher per Aushang im Kindergarten eingeladen. Sie tagt, so oft es erforderlich ist, in der Regel einmal im Jahr.
 4. Anträge von Mitgliedern auf zusätzliche Tagesordnungspunkte müssen dem Vorstand mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung vorliegen.
 5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 25% der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen schriftlich verlangen. Sie muss längstens sechs Wochen nach Eingang des Antrages auf schriftliche Berufung tagen.
 6. Die Mitgliederversammlung ist in jedem Falle beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit bedeutet stets Ablehnung eines Beschlusses.
 7. Beschlussfassungen über Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins bedürfen der 2/3 Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.
 8. Die einem Mitglied zustehende Stimme kann zur Ausübung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied schriftlich übertragen werden und ist vor der Beschlussfassung oder Wahl dem Versammlungsleiter der Mitgliederversammlung nachzuweisen. Sie ist nur für eine Mitgliederversammlung zulässig und auf eine Fremdstimme begrenzt.
 9. Über Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Versammlung, ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.



§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 3 gleichberechtigten Mitgliedern, einer davon ist der Schatzmeister. Gemeinsam bilden sie den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei Mitglieder des Vorstands vertreten. Die Vorstandsmitglieder können bezahlt werden.
1. a) Die Voraussetzungen für eine Vergütung des Vorstandes sind:
 - die Mitgliederversammlung muss die Vergütung einstimmig beschließen, dazu genügen die Stimmen der anwesenden Mitglieder
 - die Mitgliederversammlung beschließt die Vergütung jeweils rückwirkend für das vergangene Kindergartenjahr in der letzten Mitgliederversammlung vor der Sommerpause
 - dabei soll die Mitgliederversammlung beachten, dass die personelle Situation des pädagogischen Teams stets Vorrang hat
 - die Vergütung beträgt maximal 200,- EUR im Monat im Rahmen einer ehrenamtlichen Tätigkeit des Vorstandes
2. Die drei Vorstände beschließen einstimmig. Falls keine Einigkeit zu erzielen ist, muss die Mitgliederversammlung einberufen werden.
3. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt ein Jahr. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist möglich.

Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich zu protokollieren und werden in einem Beschlussbuch festgehalten. Beschlüsse des Vorstandes sind von mindestens einem Vorstand zu unterzeichnen.

§ 9 Satzungsänderung und Auflösung

1. Über Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszweckes und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zur Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens einem Monat vor Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
2. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.



3. Bei Auflösung, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen des Vereins an den Verein Bürger für Bürger e.V., Ressort Mutter-Kind-Gruppen und, für den Fall, dass der Begünstigte zum Zeitpunkt der Auflösung des Vereins nicht mehr existieren sollte, an die Stadt Wolfratshausen zur Verwendung für die Betreuung und Erziehung von Kindern.

§ 10 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt in ihrer geänderten Form am 19.12.2016 in Kraft.

§ 11 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Wolfratshausen

§12 Salvatorische Klausel

Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam, so bleibt die Gültigkeit dieser Satzung im übrigen unberührt. Ungültige Bestimmungen sind einvernehmlich durch solche zu ersetzen, die unter Berücksichtigung der Interessenlage der Mitglieder geeignet sind, den gewünschten Zweck zu erreichen.

